

**Allgemeinverfügung zum Verbot der Alkoholabgabe über die Straße (Verkauf und Verzehr außerhalb der gastgewerblichen Betriebsstätte) an allen Wochentagen vom 01.05.2024 bis zum 31.10.2024 von jeweils 22:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages innerhalb des geregelten Geltungsbereiches der Hansestadt Stendal**

Die Hansestadt Stendal erlässt auf Grundlage des § 13 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) i.V.m § 11 Abs. 5 des Gaststättengesetzes der Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) folgende Allgemeinverfügung.

1. Den Gewerbetreibenden der im Geltungsbereich gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung gelegenen Betriebsstätten (Schank- und Speisewirtschaften) wird die Abgabe alkoholischer Getränke über die Straße (Verkauf für der Verzehr außerhalb der Betriebsstätte) vom 01.05.2024 bis zum 31.10.2024 an allen Wochentagen von jeweils 22:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Untersagungsverfügung nach Ziff. 1 wird ein Zwangsgeld über 1.500,00 EUR angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht.

**Begründung:**

Zu 1.:

In den zurückliegenden Monaten und Jahren gingen zahlreiche Beschwerden von Bürgern, Anwohnern und Gewerbetreibenden betreffend den Altstadtbereich im Ordnungsamt der Hansestadt Stendal ein. Der Tenor der Beschwerden richtet sich gegen abendliche und nächtliche Lärmbeschwerden durch alkoholisierte Personengruppen. Im Zuge dieser Beschwerden wurde ebenso über Verunreinigungen, Sachbeschädigungen sowie ungebührlichem Verhalten dieser Personengruppen berichtet.

Aufgrund der erheblichen Lärmbelastigungen und Störungen wird regelmäßig das Polizeirevier Stendal durch die betroffenen Anwohner kontaktiert. Die erhöhte Einsatzbelastung der Polizei ausgehend von den Lärmbeschwerden am Winckelmannplatz stieg von drei Einsätzen im Jahr 2020 bis auf 26 Einsätze im Jahr 2021 an. Im Jahr 2022 gab es bis August 19 Einsätze (kumulativ) aufgrund der Lärmbelastigungen.

Das Ordnungsamt der Hansestadt Stendal führt regelmäßig gemeinsame Streifen mit der Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch. Dabei liegt das Augenmerk primär auf den Präsenzstreifen im Altstadtbereich. Im Zuge dieser Streifen konnte ebenfalls festgestellt werden, dass das störende und ungebührliche Verhalten der Personengruppen und folglich Verhaltensstörer nach § 7 Absatz 1 SOG LSA auf den gesteigerten Konsum alkoholischer Getränke zurückzuführen ist. Da eine dauerhafte Bestreifung aufgrund personeller Kapazitäten des Stadtordnungsdienstes nicht gewährleistet werden kann, wurde im Jahr 2022 zusätzlich ein Bewachungsunternehmen für den Altstadtbereich beauftragt.

Durch die Kontrollen der Polizei, des Stadtordnungsdienstes sowie des beauftragten Bewachungsunternehmens konnte festgestellt werden, dass die alkoholischen Getränke in den Nachtstunden bei den im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ansässigen Schank- und Speisewirtschaften im Verkauf über die Straße erworben werden. Außerhalb der üblichen Ladenschlusszeiten des Einzelhandels ergibt sich für die mutmaßlichen Verhaltensstörer so die Möglichkeit alkoholische Getränke zu erwerben und diese in unmittelbarer Nähe der Schank- und Speisewirtschaften auf öffentlichen Plätzen ohne Aufsicht in Gruppen zu verweilen. In Folge der zunehmenden Alkoholisierung entwickelt sich das Verhalten der Personengruppen bis hin zum störenden und rechtswidrigen Verhalten.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 11 Absatz 5 GastG LSA den Ausschank alkoholischer Getränke oder die Abgabe dieser über die Straße vorübergehend für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise untersagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die Allgemeinverfügung zum Verbot der Alkoholabgabe über die Straße an allen Wochentagen vom 01.05.2024 bis 31.10.2024 von jeweils 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages ist erforderlich. Dies gilt insbesondere in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die von der Maßnahme Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass ohne diese Allgemeinverfügung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht genüge getan werden kann. Ohne diese Allgemeinverfügung würde es wiederholt zu einer konkreten Gefahr und damit einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Form von Lärmbelastigungen, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen oder Angriffen auf Beschäftigte der Sicherheitsbehörden kommen.

Im Hinblick auf die Einführung einer generellen Sperrstunde für die Schank- und Speisewirtschaften stellt die Allgemeinverfügung das mildere Mittel dar. Die Sperrstunde hätte die umfängliche Schließung der Betriebsstätte zur Folge, während so die übrige Geschäftstätigkeit als Hauptfeld der gewerblichen Leistung fortgeführt werden kann. Auch die Untersagung des Alkoholkonsums außerhalb von Schank- und Speisewirtschaften kommt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht.



Die Allgemeinverfügung zum Verbot der Alkoholabgabe über die Straße an allen Wochentagen vom 01.05.2024 bis 31.10.2024 von jeweils 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages ist auch geeignet um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erhalten. Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken fördert die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum. Das Verbot des Verkaufs über die Straße mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko der Bildung derart großer Ansammlungen.

Die angeordnete Allgemeinverfügung ist auch angemessen. Zwar werden die betroffenen Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG beeinträchtigt. Da der Ausschank und Verzehr alkoholischer Getränke auf den der zu den Schank- und Speisewirtschaften gehörenden Flächen weiterhin möglich ist, sind unmittelbar existenzbedrohende Umsatzeinbußen für die Gaststättenbetreiber nicht zu befürchten. Auch beschränken sich die Auswirkungen auf einen überschaubaren Zeitraum.

Die Hansestadt Stendal ist nach §§ 88 und 89 SOG LSA i.V.m. §§ 7 und 11 Absatz 5 GastG LSA die zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Im Jahr 2023 wurde erstmalig eine Allgemeinverfügung zum Verbot der Alkoholabgabe über die Straße (Verkauf und Verzehr außerhalb der gastgewerblichen Betriebsstätte) erlassen. Während der Wirkungsdauer in den Monaten September und Oktober 2023 ist ein merklicher Rückgang der nächtlichen Beschwerden über Lärm in der naheliegenden Straßen und auf umliegenden Plätzen des Geltungsbereichs zu verzeichnen gewesen.

Trotz positiver Wirkung im Vorjahr, zeigen die Entwicklungen in den Monaten nach der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, dass ein erneuter Erlass erforderlich ist. Anfragen über ein dauerhaftes Alkoholabgabeverbot in der Stendaler Innenstadt wurden in Stadtratssitzungen gestellt. Die Verschmutzung der Innenstadt anhand abgeworfenen Verpackungsmaterials, herumliegende Glasscherben sowie Essens- und Getränkerückstände vermehrte sich seit Oktober 2023 erneut spürbar. Um diese Zustände weiterhin merklich in den höher frequentierten Monaten einzudämmen, wird erneut eine Allgemeinverfügung zum Verbot der Alkoholabgabe über die Straße (Verkauf und Verzehr außerhalb der gastgewerblichen Betriebsstätte) erlasse.

#### Zu 2.:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hierbei sind die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung und Einhaltung dieser Allgemeinverfügung mit den Interessen der Gaststättenbetreiber an der Ausübung ihres Gewerbes abzuwägen. Die von den Verhaltensstörern ausgehenden Beeinträchtigungen in Form von Lärmbelästigungen, Vermüllung sowie erfolgten Sachbeschädigungen sind so erheblich, dass diese den Interessen der Gaststättenbetreiber offenkundig überwiegen. Den Gaststättenbetreibern wird hierbei lediglich die Ausübung einer für die Ausübung des Geschäftsbetriebes unerheblichen Nebenleistung zu den festgelegten Zeiten untersagt. Der primäre Gaststättenbetrieb mit einer Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr innerhalb der Betriebsstätte, welcher als charakteristisches Merkmal einer Schank- und Speisewirtschaft auftritt, bleibt hierbei unberührt. Da durch die Nichteinhaltung dieser



Allgemeinverfügung Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können, kann nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die aufschiebende Wirkung eintritt.

Zu 3.:

Rechtsgrundlage sind die §§ 53 und 54 ff. SOG LSA. § 53 SOG LSA regelt die Möglichkeit für Sicherheitsbehörden zur Erzwingung von Handlungen Zwangsmittel anzuwenden. Jene Zwangsmittel sind nach § 59 SOG LSA anzudrohen. Die Androhung eines Zwangsgeldes ist unter den gegebenen Umständen das geeignete Mittel um dem Entstehen von Gefahrensituationen durch die Abgabe von alkoholischen Getränken entgegenzuwirken. Andere Zwangsmittel kommen hierbei nicht in Betracht oder stellen sich als unzumutbar dar, mithin ist das Zwangsmittel unter Bezug des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der geringstmögliche Eingriff. Das Zwangsmittel ist angemessen, da der potenziell entstehende Nachteil der Betroffenen in keinem Missverhältnis zu angestrebten Erfolg, der Wahrung der geltenden Rechtsordnung sowie der Schutz der Bürger vor gesundheitlichem Schaden, steht. Ferner stellt sich die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes über 1.500,00 EUR ausgehend vom Zweck dieser Allgemeinverfügung als angemessen dar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hansestadt Stendal, Sitz Stendal, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hansestadt Stendal, 23.4.24

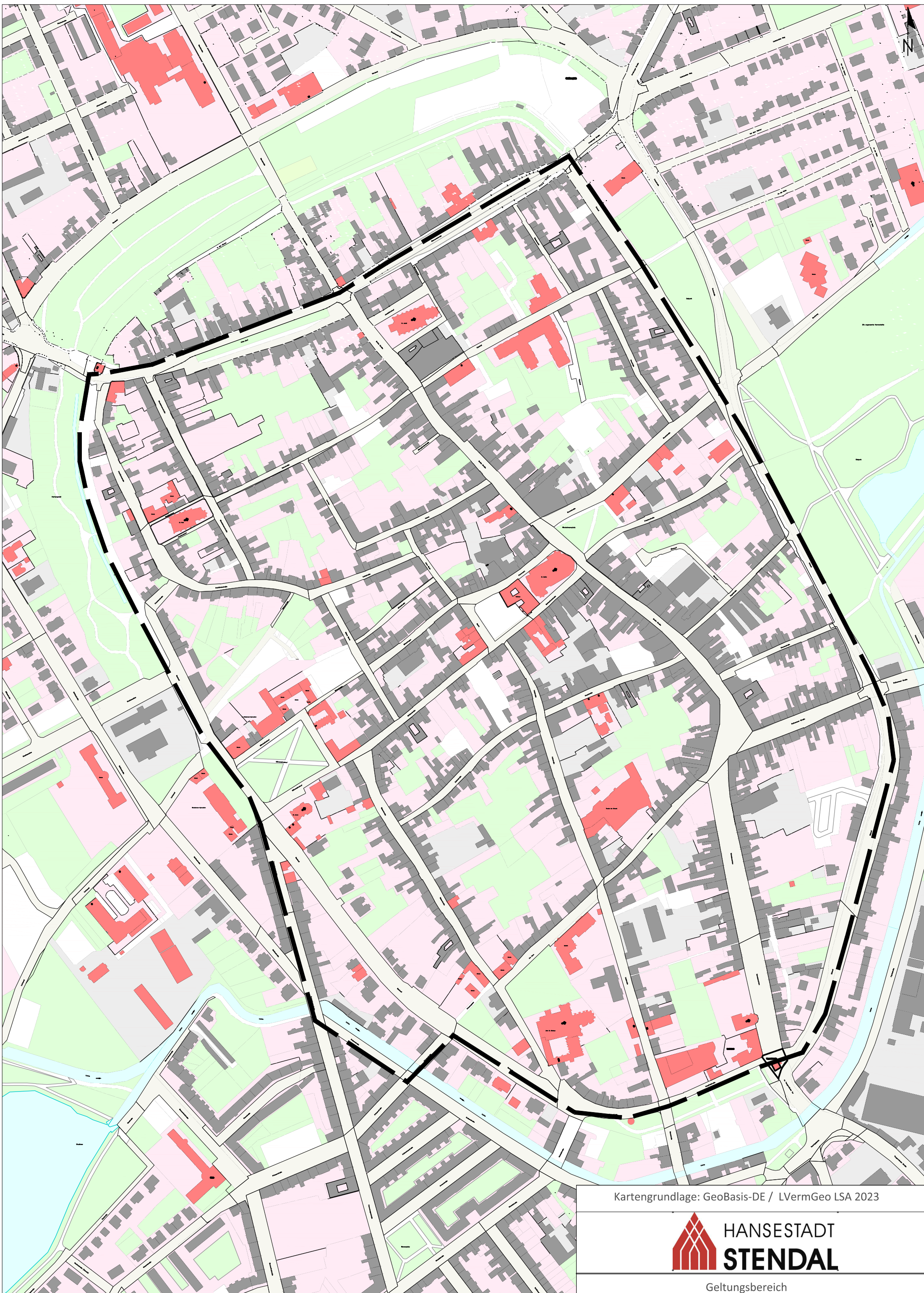
  
Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



Anlage 1 Karte zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung







Kartengrundlage: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2023



Geltungsbereich